

NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) Kap. I Art. I §2:

(1) Auf die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer in erster Instanz finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

Armn.s Durch Art. 2 § 27 der ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) waren die Bestimmungen über die Aufnahme der Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll vereinfacht worden.

Beweiskraft des Protokolls.

Die Beobachtung der für ^{§ 274} die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

Urteilsform.

(1) Das Urteil mit den Gründen ist binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen und der Geschworenen bedarf es nicht.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Geschworenen^ der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welche an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.